



1306

26
D. 25. März 1693.



Wir Bürger = Meister
und Rath = Manne der Stadt
Görlitz: Fügen hiermit der ganzen
sämbtlichen Bürgerschaft / sonderlich
Ihren vorgesezten Viertel = Herren
und allen andern Officirern / wie auch
gesambten Inwohnern bey dieser
Stadt zuwissen / wie bey diesen gefährlichen Zeiten / Wir be-
dacht seyn müssen / wie die von **Chur = Fürstl. Durchl.**
zu Sachsen / Unserm Gnädigsten Herrn / Uns
anvertraute Stadt und derselben Thore / durch fleißige Auf-
sicht und Bestellung der Wachten / so viel möglich verwahret
und in Sicherheit erhalten werden mögen. Wann dann
bisher bey den Wachten allerhand Unordnungen / Unfleiß /
Wiedertwärtigkeit und Unwillen / daran Wir ein sonderbares
Mißfallen haben / vorgelauffen; Als haben Wir Uns zu
Abwendung dessen allen folgender Articul verglichen / selbi-
ge auffsetzen / und Jedern zur Nachricht hiermit publiciren
wollen:



1. Soll zwar einem jedwedern Inwohner der Stadt Görlitz /
so wohl dem der ein Wirth ist / wie auch allen Haus = Leuten /
und denen / so gemiethete Wohnungen und Zimmer haben /
zugelassen seyn / einen tüchtigen Mann / der das Bürger = Recht
hat / mit seinem eigenen Ober = und Unter = Gewehr / Krauth
und Loth / vor sich auf die Wacht zuschicken; Es wäre dann /
daß entweder ein ganzes Viertel / oder auch gar die ganze
Bürgerschaft und Gemeine zur Musterung und andern An-
gelegenheiten aufgefordert würde; Alsdann soll jedweder
in Person (auffer den jenigen / welche E. E. Rath umb erheb-
licher Ursachen willen eximiret haben wolte) sich einzustellen
und auffzuziehen schuldig seyn bey Straffe.
2. Die Witt = Frauen sollen an Ihre Stadt taugliche Männer /
so das Bürger = Recht haben / und die das Gewehr zuge-
brauchen wissen / schicken; Daserne aber ganze Viertel /
oder auch die gesambte Bürgerschaft und Gemeine aufge-
fordert

A

fordert würde / soll Ihnen / einen tüchtigen bekandten Hand-
wercks-Purschen zusenden / erlaubet seyn.

3. Wer gar nicht auf die Wacht kömmet / soll umb Einen Reichs-
thaler gestraffet oder ins Gefängniß gesetzt werden / deswe-
gen dann ein jeder Viertels-Herr und ander Officier die
Außenbleibenden anzumelden schuldig seyn soll / bey Straffe /
wenn Ers nicht anmeldet Eines Reichsthalers.
4. Wenn ein ganzes Viertel wachet / soll der Viertels-Herr /
Lieutenant, Fähnrich und Corporals nicht befugt seyn / sich
von der Wacht zuentbrechen / biß dasselbe ganz abgeföhret /
vielweniger soll einiger Bürger oder Soldat ohne Urlaub
seiner vorgesezten Officiers von der Wacht gehen / bey Straf-
fe Eines halben Thalers.
5. Auf der Wacht soll es bey Tag und Nacht stille und einge-
zogen zugehen / der sich aber gegen Frembde vom Lande / oder
Einheimische / ohne erhebliche Ursachen mit Worten unbe-
scheiden erzeigen wird / einiges Trinckgeld fordert / bey besetz-
ter Wacht unnöthig schiesset / oder truncken entweder auf die
Wacht kömmet / oder auf der Wache sich vollsäußt / soll jedes-
mahl unnachlässlich gestraffet werden.
6. Wenn neben dem wachenden Viertel / ein anders in der Be-
reitschafft gehalten werden müste / soll dasselbe / welches in Be-
reitschafft lieget / des folgenden Tages / der ihme gebührenden
Wacht umb deswillen nicht befrenet seyn.
7. Ein Jedweder soll zu bestimmter Zeit und angedeuteter Stun-
de / mit gebührendem Krauth und Loth wohl versehen / auf
die Wacht kommen / und da Er solches nicht thäte / zu gebüh-
render Straffe gezogen werden / damit man auch / ob ein Je-
der sein Gewehr richtig habe / soll derjenige Officier, so die
Wacht commandiret / oder der Wacht-Meister selbige bey
dem auf- und abziehen visitiren.
8. Soll niemand einzig Gewehr von einem andern borgen / oder
selbiges wegleihen / so es aber geschehe / so soll der / so es ge-
borget /

177 1307

13

13.

14.

15.

borget / und der so es weggeliehen / Jeder umb Einen halben Thaler gestraffet werden.

9. Ein Jeder soll seinen Officiers gehorsamen / und sich keines weges widersetzen / was Ihme commendiret / ohne Wiederwillen vollziehen / auch diejenige Post / die ihm angedeutet wird / aufs beste verwahren und in acht nehmen / bey Leibes Straffe.
10. Ein Jeder soll seine Schildwache also versehen und halten / daß Er nicht schlaffend / sondern allezeit wacker und hurtig befunden werde / auch sein Gewehr nicht von sich lege / bey Straffe eines halben Thalers / wie denn die in den Thoren ausgesetzte Schildwachten die Schläge allezeit zuhalten / und selbige / wie bisanhero geschehen / nicht offen stehen lassen sollen / bey Straffe.
11. Es soll des Morgens frühe / keine Schildwache von den Posten / dahin sie geordnet / ehe die Thore geöffnet und sie abgefordert worden / gehen / bey Straffe.
12. Jedweder von der Bürgerschaft / so zu Bürger-Recht angeessen oder es sonst erlanget / soll also bald / wenn durch den Drommelschlag lermen gemacht wird / sich ungesäumt / mit seinem besten Ober- und Unter-Gewehr / nicht auf dem Platz / sondern seine ihm angewiesene Post begeben / und alda seiner Officiers Befehl in acht nehmen.
13. So einer oder der ander nicht bald zu behöriger Stunde auf die Wacht käme / soll Er umb einen halben Thaler gestraffet werden.
14. Wenn Jemand von der Bürgerschaft eine andere taugliche Person vor sich auf die Wacht schicket / soll derselben auf Tag und Nacht mehr nicht denn 3. Groschen gegeben werden.
15. Alle und Jede Officiers von den Viertels-Herren bis auf den letzten Corporal sollen schuldig seyn / sonderlich diejenigen / derer Viertel auf die Wacht gezogen / die wachenden
Posten

Posten täglich wechseltweise fleißig zu visitiren / und gute Acht zu haben / daß die Wachten mit dem Gewehr gebühlich umbgehen / sich nüchtern und vorsichtig verhalten / und niemand von den Ein- und Ausziehenden wieder Gebühr beschweren : Dergleichen Aufssiecht und Visitation in den eusersten Thoren der Vorstädte / soll nebenst den Officiern / auch den Gassen-Meistern zuverrichten zugelassen seyn.

16. Insonderheit sollen die Corporals Ihre Mannschafft an Wirthen und Haus-Leuten ohne einigen Unterschleiff zur Wacht fleißig liefern / Ihr Gewehr visitiren / damit Sie mit Ober- und Unter-Gewehr parat erscheinen möchten.
17. Die ausgesetzte Schildwacht muß genaue Obsicht auf die Frembden und Durchreisende haben / sie mögen seyn zu Wagen oder Pferde. Wenn sie sich annahen / soll Er bey Zeit den Schlag zuziehen / und den Gefreyten herzuruffen / damit derselbe nachfragen könne / wer ein oder der ander sey. Besfinden sich Standes- oder sonsten vornehme Personen darunter / wird Er solche dem Herrn Regierenden Bürger-Meister / und dem Herrn Stadt-Hauptmann anmelden lassen.
18. Vertriebene und Land-Bettler sollen nicht herein gelassen werden / ehe und bevor der Regierende Herr Bürger-Meister auf Ihme überschickte Attestata und Pässe seinen Consens ertheilet.
19. Handwercks-Pursche / wenn sie keine Kundschaften haben / müssen zuvor von ihren Herbergen das Handwercks-Zeichen holen / und so lange Ihre Bindel an dem Thore in Verwahrung lassen.
20. Wenn man irgend Unterschleiffe an Wein / Bier / Brante-wein / Fleisch / Salz und so mehr / vermuthet / sollen solche angehalten / und dem Herrn Regierenden Bürger-Meister Bericht davon gegeben werden.
21. Dem Gefreyten kömmt zu am Reiß-Thor fleißig darauff zu sehen / daß die Brücke allezeit frey bleibe / damit man zu Ross
und

und Wagen ungehindert ein- und auspassiren könne; Weswegen Er denn nicht zulassen soll/ daß die Wagen auf der Brücke still halten/ vielweniger füttern mögen.

22. Trüge sichs zu/ daß bey Tage einer oder etliche zu Pferde oder Wagen am Thore oder Brücken der Wacht oder andern Leuten Ungelegenheit verursachten/ und auf gethanen Verweiß zu entwischen gedächten/ kan zu nechst der Schildwach der Strick angezogen/ und hiedurch der euserste Schlag herab gelassen werden/ damit man solche Freveler in Verhaft und Verantwortung bringen möge.
23. Wenn ausgeläutet/ kömmt dem Befreyten zu/ die Thore überzulegen/ und nach 10. Uhr die Pfortel inn- und aussershalb/ ohne/ oder mit Zuziehung eines Musquetiers gänzlich zuzuschliessen/ und die Schlösser selbst einzudrücken. (Es sey denn/ daß ein anders/ mit Zulassung des Herrn Regierenden Bürger-Meisters verlanget worden.) Ingleichen auch die Pforte.
24. Solte aber über Vermuthen/ wenn der Wacht-Meister an den Thoren die Schlösser allbereit eingedrückt; oder auch nach 10. Uhr/ wenn schon die Pfortel überall geschlossen/ sich etwas neues ereignen/ daß wiederumb müste aufgeschlossen werden/ so ist es von nöthen/ daß der Befreyte einem Musquetier hiervon part gebe/ und ihn mit seinem Ober- und Unter-Gewehr zum Schliessen abfertige/ daß dieser es dem Wacht-Meister anzeige/ und hernach sie ingesambt zum Herrn Regierenden Bürger-Meister sich verfügen können/ davon demselben Bericht zuertheilen/ und alsdenn gewärtig seyn/ wessen Er sich resolviren werde. Wird dem Ansuchenden gewillfahret/ und wiederumb aufgemachet/ kan der Befreyte/ wenn alles verrichtet/ einen andern Musquetierer commandiren/ der die Schlüssel zum Herrn Regierenden Bürger-Meister zurück begleiten helffe.
25. Weiln auch den Ober-Officirern biß zum Befreyten Corporal inclusive zukömmt/ daß Sie der Ordnung nach/ so wohl des Tages als des Nachts die Thore visitiren sollen/ als wird
- B
- die

die Wacht sich gefast halten / damit sie allemahl desto berei-
ter möchten angetroffen werden. In fall der Visitirende
weiter zugehen gesonnen / und einen Mußqvetirer mit zuneh-
men verlangete / soll Ihm der Gefrente biß zum nechsten Tho-
re einen mitgeben / jedoch / daß Er ihn von dar wiederumb
zurück kehren lasse. Und auf solche Art kan es in den andern
Thoren gleichfals gehalten werden.

26. Wenn früh zu bestimbter Zeit des Aufschlusses der Wacht-
Meister sich einfindet / soll die Wacht mit gepräsentirten Ge-
wehr sich antreffen lassen / und der Gefrente die Thore nicht
eher öffnen / biß der Wacht-Meister mit den Schlüsseln wie-
derumb abmarchiret.
27. Daferne nun die bestellten Officiers oder auch der Stadt-
Wacht-Meister einigen Mangel oder Excels, bey den auf
der Wacht sich befindenden Personen / verspühren / soll Ihnen
hiermit zugelassen seyn / selbigen entweder selbst abzustellen /
oder da der Excels zu groß / dem Herrn Stadt-Hauptmann
anmelden / der es entweder gebührend abstraffen / oder E. E.
Rathe solches vortragen könne.
28. Weil auch bisanhero die Erfahrung gegeben / daß in Erman-
gelung des ordentlichen Musterns und exercirens / wie sol-
ches wohl in andern Orthen gebräuchlich / Ihrer viel unter
der Bürgerschaft und Gemeine / ganz ungeschickt seyn / die
benöthigten Waffen an Mußqveten und Feuer-Röhren / wie
recht / zugebrauchen / als ist vor rathsam befunden worden /
damit hiedurch nur in etwas die Ungeübeten exerciret wür-
den / alle Viertel Jahre die ganze Bürgerschaft von Cor-
poral-zu Corporalschafften zu exerciren / wobey die Officiers
ermahnet seyn sollen / fleiß Achtung auf ihre Untergebene zu
haben / und dieselben / so des Schiessens nicht kundig / wie sie
eigentlich ein Gewehr tractiren sollen / zu unterweisen: Die
Untergebene sollen auch gehalten sein Ihren vorgesezten Offi-
cirern / und deren Commando und exerciren zu gehorsamen
und Folge zuleisten.
29. Endlich / nachdem biß anher von unterschiedlichen Jahren
sich

30

31

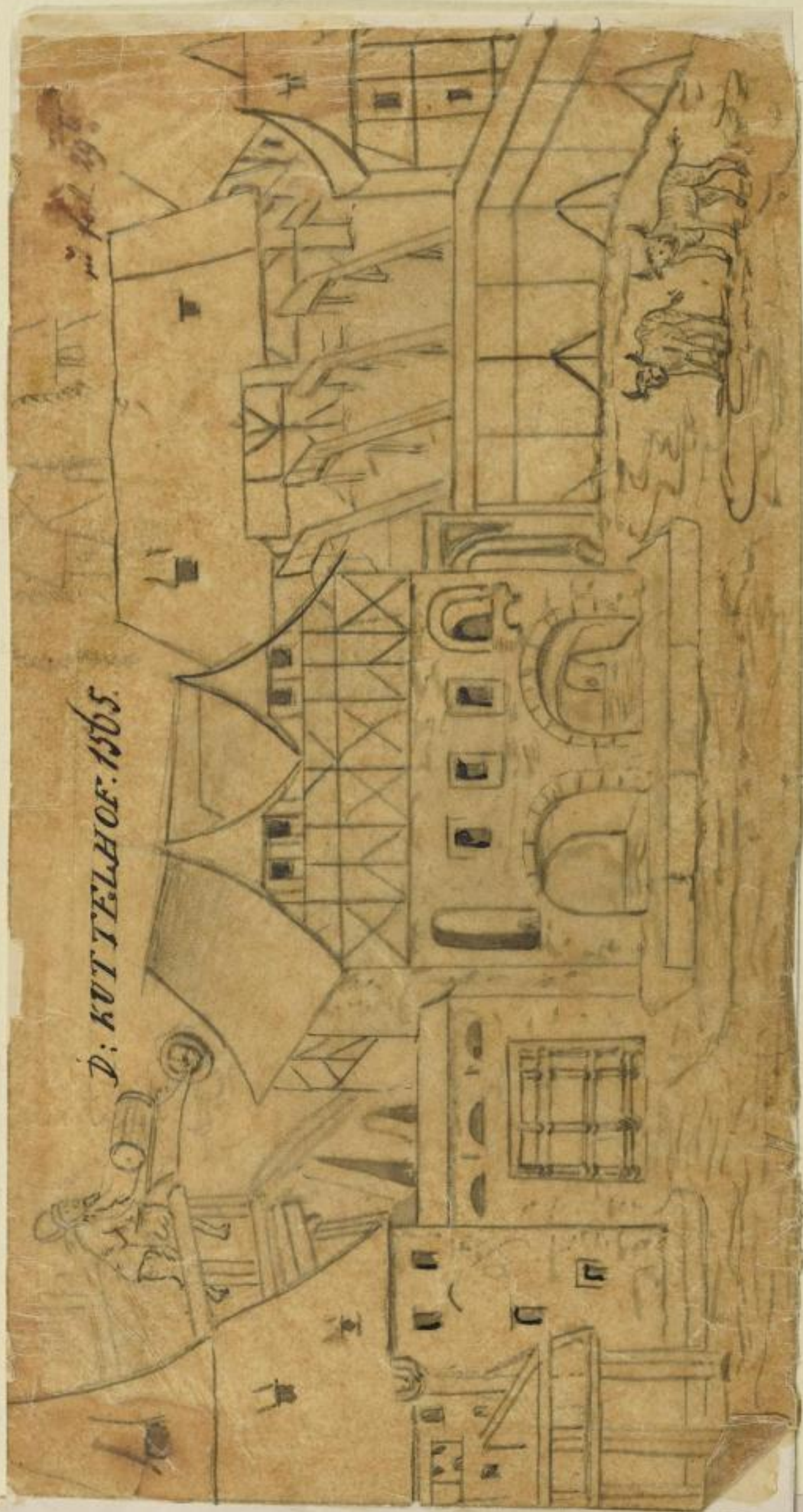
32

sich zugetragen; daß grosser Frevel / von etlichen unbesonnenen Leuten / die sich in der Stadt toll und vollgesoffen / unter den Wachten mit übermäßigen tummeln der Pferde / schmähen / Schiessen und Verschüttung unnützer leichtfertiger Worte / zu grossen Schimpffe gemeiner Stadt verübet worden / als denn aber ohne weiter Aufhalten ungenossen davon geritten oder gelauffen / so wird hiermit denen gesambten Wachten anbefohlen / daß sie auf solche Freveler fleißig acht haben sollen / selbige anfänglich mit aller Bescheidenheit von ihrem Vornehmen abmahnen / und da solches nicht helfen wolte / mit Gewalt zugreifen / und wenn sie also Ihrer mächtig worden / es also bald dem Herrn Regierenden Bürger = Meister oder Stadt = Hauptmann zu fernerer Verordnung anmelden / damit solchen offters sich zugezognen Freveln dermahleinsten gesteuert werden möchte.

30. Solten auch bey ereignender noch gefährlichern Zeiten der gesambten Bürgerschaft gewisse Posten bey dieser Stadt zur Defension assigniret werden: so soll Jedweder von der Bürgerschaft / so zu Bürger = Recht angesetzt oder es sonst erlanget / also bald / wenn durch den Drommelschlag Lermen gemacht wird / sich ungesäumt / mit seinem besten Ober = und Unter = Gewehr / nicht auf den Platz / sondern seine Ihm angewiesene Post begeben / und alldar seiner Officiers Befehl in acht nehmen.
31. Und soll ein Jeder bey seiner angewiesenen Post also Wacht halten / das bey Abnehmung der Parole oder des Worts / wie sichs gebühret / Er bald ins Gewehr komme / Niemand davon abwesend sey / und sich von der Schildwach über einmahl nicht dörffe ruffen lassen / bey Straffe.
32. Weiln auch bey hiesiger Stadt viel Leute sich aufhalten / als junge Handwercks = Pürsche / und andere so Mannbar / sollen Selbige / da durch den Drommelschlag Lermen gemacht / sich auf den Platz oder angewiesene Corps de Garde, mit Gewehr / so gut sie es aufzubringen vermögen / einfinden / und weiterer Anordnung gewärtig seyn.

Die

Diesem nach wollen Wir alle und jede Unserer Jurisdiction und Bothmäßigkeit unterworffene hiermit ernstlich / und bey angedeuteter / auch sonst unnachlässlicher Straffe ermahnet haben / obgesetzter Unserer wohlgemeinten Ordnung allerdings gehorsamlich nachzukommen / und sich derselben gemäß zu bezeigen / massen Wir denn nicht zweiffeln / sich ein Jedweder / weil es auf gute Ordnung / gemeiner Stadt Wohlfarth / und zu eines Jeden besten angesehen / des schuldigen Gehorsams zu bezeigen / und vor Straffe zu hüten wissen wird. Zu Uhrkund mit Unserm der Stadt Gröfsern Insiegel bekräftiget und gegeben den 25. Maij Anno 1693.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7